

STELLUNGNAHME zum gemeinsamen Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 20.10.2009 eingegangen: 20.10.2009	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	4. Plenarsitzung Gemeinderat 17.11.2009 136 5 b öffentlich Dezernat 4
Kombi-Lösung: Moratorium (Aussetzen aller Maßnahmen) bis die Bürgerinnen und Bürger entschieden haben		

- Kurzfassung -

Das Bürgermeisteramt empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Submission für das im Mittelpunkt der Baumaßnahmen zur Realisierung der U-Strab stehende Tunnelbauwerk in dreistelliger Millionenhöhe war am 27.10.2009, insgesamt fünf Bietergemeinschaften haben Angebote abgegeben, deren Wertung aufgrund der Komplexität der Ausschreibung andauert. Am 11.12.2009 ist eine Aufsichtsratssitzung der KASIG anberaumt, in der über die Vergabe entschieden werden soll. Bis dahin soll nach Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, rechtliche, rechnerische und technische Belange ein Vergabevorschlag erfolgen. Es handelt sich bei der Vergabe um eine beschränkte Ausschreibung nach vorhergehendem Teilnahmewettbewerb. Nach der Aufsichtsratssitzung am 11.12.2009 soll im Januar 2010 der Zuschlag erfolgen.

Der Antrag vom 20.10.2009 sieht vor, dass die Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin die KASIG anweist, alle Tätigkeiten und Vergaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kombilösung stehen, „*vorerst auszusetzen*“. Außerdem soll die Stadt darauf hinwirken, dass ihre Gesellschaften keine Bauaufträge vergeben bzw. Bauarbeiten in eigener Regie durchführen, die der Umsetzung der Kombi-Lösung dienen.

Der Antrag scheint davon auszugehen, dass insbesondere das Vergabeverfahren für das Tunnelbauwerk beliebig unterbrochen werden könnte, um einen etwaigen Bürgerentscheid aufgrund des vorgelegten Bürgerbegehrens abzuwarten und um anschließend über den Fortgang des Vergabeverfahrens zu entscheiden.

Das ist vergaberechtlich nicht vorgesehen, denn das Vergabeverfahren folgt eigenen Regeln, für die ausschreibende Stelle folgenlose Eingriffe sind nur sehr bedingt möglich. Eine Unterbrechung, insbesondere eine rechtsfolgenlose Unterbrechung des Verfahrens ohne hinreichenden Grund, ist nicht möglich. Infolge der zu erwartenden Dauer der von den Antragstellern geforderten, wenn auch nur vorübergehenden, Einstellung des Vergabeverfahrens würde faktisch die Beendigung des Verfahrens nach sich ziehen, weil die gesetzten Fristen nicht mehr einzuhalten wären.

Das Bürgermeisteramt geht zudem davon aus, dass das eingereichte Bürgerbegehren unzulässig und deshalb vom Gemeinderat als solches nicht zuzulassen ist (vergl. Vorlage Nr. 135). Der Bürgerentscheid müsste, um gegen eine ablehnende Entscheidung des Gemeinderates durchgesetzt zu werden, in einem solchen Fall von den Betroffenen im Wege der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe, ggf. durch Gerichtsverfahren, erstritten werden. Eine wie auch immer geartete aufschiebende Wirkung für die Vergabe der Arbeiten hätten etwaige Rechtsbehelfe nicht.

Eine zeitlich befristete, vorübergehende Aufhebung oder Aussetzung des Verfahrens ist nicht möglich. Wollte die Stadt Karlsruhe die KASIG im jetzigen Zeitpunkt dazu verpflichten, das Vergabeverfahren anzuhalten, müsste das Verfahren förmlich aufgehoben werden. Dies birgt, ebenso wie der Ablauf der Zuschlagsfrist, das Risiko, dass derjenige Bieter, der den Zuschlag hätte erhalten müssen, Schadensersatz verlangen könnte, zunächst in Höhe des negativen Interesses, d. h. der dem Bieter bisher entstandenen Kosten. Diese Kosten dürf-

ten sich nach derzeitigen Schätzungen auf etwa 500.000 bis 1 Mio. Euro belaufen. Die Schadensersatzverpflichtung griffe ein, soweit die KASIG keinen berechtigten Grund für eine Aufhebung des Vergabeverfahrens geltend machen könnte. Das ist bisher nicht der Fall. Die Einreichung eines - nach Auffassung der Stadt unzulässigen Bürgerbegehrens - reicht dafür nicht aus. Zur Aufhebung berechtigen könnte allenfalls ein bereits erfolgter Bürgerentscheid mit entsprechenden Inhalten.

Würde der ausgeschriebene Auftrag nach einer zunächst rechtsgrundlosen Aufhebung nach dem Scheitern des Bürgerbegehrens zu unveränderten Konditionen nach erneuter Ausschreibung gleichwohl vergeben, stellte sich die Frage nach einer sog. Scheinaufhebung, da die Stadt trotz der Aufhebung des Verfahrens noch immer vorhätte, den Auftrag zu vergeben. In einem solchen Fall hätte im Falle der Zuschlagserteilung an einen anderen Bieter der günstigste Bieter des Ursprungsverfahrens unter Umständen sogar Anspruch auf die Erstattung entgangenen Gewinns.

Eine „vorläufige“ Aussetzung der derzeit laufenden Vergabeverfahren bis zu dem von den Antragstellern avisierten noch ungewissen Zeitpunkt ist also - unabhängig von der fehlenden Zulässigkeit des Bürgerbegehrens - nach den Regeln des Vergaberechts nicht möglich, da es eine rechtsfolgenlose, vorläufige Aussetzung im Vergaberecht nicht gibt. Das Verfahren müsste, um es für die Dauer des Verfahrens über das Bürgerbegehren anzuhalten, entweder ohne Zuschlag auslaufen oder aufgehoben werden, um eine so lange Unterbrechung herbeiführen zu können.

Mit ziemlicher Sicherheit wäre infolge einer Unterbrechung - ob mit oder ohne Rechtsgrund - der für die Realisierung der Kombi-Lösung vorgesehene Zeitplan nicht mehr einzuhalten, was höchstwahrscheinlich zu einer weiteren Verteuerung des Vorhabens führen würde. Auch ist die Einhaltung zuschussrelevanter Fristen für die Fertigstellung bei einer Verzögerung des Zuschlags in Frage gestellt.

Die Errichtung des Info-Pavillons am Theaterplatz wurde vom Aufsichtsrat beschlossen und die Umsetzung dieses Auftrags obliegt der Geschäftsführung, die Eröffnung ist für Januar vorgesehen.